

Bekanntgabe der Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für die Änderung des Ausbaus des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) von km 66,175 bis km 68,550 -Los11- unter Beseitigung des Parallelhafens von km 67,393 bis km 67,757 linkes Ufer und von km 68,550 bis km 70,350 -Los 12- (Querschnittserweiterung Stadtstrecke Münster) beim Neubau der Westfälischen-Landeseisenbahn-Brücke (WLE-Brücke) Nr. 73 bei DEK-km 66,702

I.

Für die o. g. Planänderung beim Neubau der Westfälischen Landeseisenbahn-Brücke Nr. 73 bei DEK-km 66,702 wurde nach Durchführung einer Vorprüfung festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

II.

Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall ergibt sich aus § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG.

Die wesentlichen Gründe dieser Feststellung sind:

1. Merkmale des Vorhabens

Gegenstand der Vorprüfung sind vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Westdeutsche Kanäle beabsichtigte Änderungen beim Neubau der Westfälischen-Landeseisenbahn-Brücke, bei dem es sich um eine Teilmaßnahme des mit Beschluss vom 28.04.2008 (Az.: 3400P-143.3/0157) planfestgestellten Ausbaus des Dortmund-Ems-Kanals handelt. Die Planänderung umfasst die Vergrößerung der lichten Weite des Brückenüberbaus von 4,65 m auf 5,00 m aufgrund zwischenzeitlich geänderter Vorgaben der technischen Regelwerke für Eisenbahnen und Schienenwege. Durch die Vergrößerung der lichten Weite sind bauliche Änderungen des Brückenüberbaus und der Widerlager sowie Anpassungen im Bereich der daran anschließenden Brückenrampen erforderlich. Die Umsetzung der geänderten Baumaßnahme ist überwiegend innerhalb der planfestgestellten Baufeldgrenzen möglich. Lediglich auf der rechten Kanalseite ist eine kleinflächige Erweiterung der Baufeldgrenze von 162 m² erforderlich. Auf einer Teilfläche von ca. 70 m² erfolgt eine dauerhafte Inanspruchnahme durch die angepasste Böschung des Bahndamms und einen wiederherzustellenden Wegeabschnitt am Rampenfuß. Auf der übrigen ca. 92 m² großen Fläche erfolgt eine vorübergehende bauzeitliche Beanspruchung.

2. Standort des Vorhabens

Der Planänderungsbereich liegt im Stadtgebiet von Münster. Die Böden im Änderungsbereich sind stark anthropogen überformt. Der Landschaftsraum ist durch die bestehende Überformung (Westfälische-Landeseisenbahn-Brücke, Dammlage) vorbelastet. Lebensräume mit besonderer Funktion für Pflanzen und Tiere sind nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Geringfügige Auswirkungen ergeben sich insbesondere für die Schutzgüter Fläche und Boden sowie Tiere und Pflanzen. Die zusätzliche kleinräumige Erweiterung der Baustellenfläche ist überwiegend temporär. Im Bereich der Erweiterungsfläche liegt eine Freifläche/Rasen (ohne Gehölze) mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die nach Abschluss der Baumaßnahme in Orientierung am Ausgangszustand wiederhergestellt wird. Die Vergrößerung der lichten Weite des Überbaus führt zu einer nur geringfügigen visuellen Veränderung des Brückenbauwerks ohne Raumwirksamkeit. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung: Fäll- und Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar) sind die geringen

Beeinträchtigungen als unerheblich zu bewerten. Hinsichtlich aller weiteren Schutzgüter treten im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben keine zusätzlichen oder anderen relevanten Beeinträchtigungen auf.

Aus den vorgelegten Unterlagen des WSA Westdeutsche Kanäle ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von den Änderungen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

III.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen, die Begründung der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG sowie die vorstehende Bekanntgabe können darüber hinaus gemäß § 27a VwVfG im Internet unter www.gdws.wsv.bund.de unter der Rubrik Service/Planfeststellung/Planfeststellungsverfahren/ Verfahren nach MgvG oder nach vorheriger Anmeldung während der Dienststunden in der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Cheruskerring 11, 48147 Münster eingesehen werden.

Münster, den 23.05.2023
3400P-143.3/0157

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt

Im Auftrag

Ramb
Ramb

